Kanton Schaffhausen Staatskanzlei Beckenstube 7 CH-8200 Schaffhausen www.sh.ch

T +41 52 632 71 11 F +41 52 632 72 00 staatskanzlei@ktsh.ch

BAKOM	
2 9. MAI 2017	
Reg. Nr.	
DIR	
ВО	
M	7
IR	
TP	
KF	
HA	



Staatskanzlei

Bundesamt für Kommunikation Abteilung Medien Zukunftstrasse 44 Postfach 252 2501 Biel per Mail: rtvg@bakom.admin.ch

Schaffhausen, 24. Mai 2017

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur eingangs erwähnten Vernehmlassung und nehmen dazu fristgerecht Stellung.

Allgemeines

Wir begrüssen in den Grundzügen die Vernehmlassungsvorlage. Dem Vorschlag, den Radios in den Agglomerationen keine Konzessionen mit Leistungsauftrag mehr zu erteilen, stimmen wir zu. Ebenso unterstützen wir den Vorschlag, dass die anderen Versorgungsgebiete grundsätzlich unverändert bleiben und die Radio- und Fernsehveranstalter in diesen Regionen auch nach 2020 einen Abgabenanteil erhalten sollen.

Wir können auch den neuen Rechtsgrundlagen zur Durchführung der digitalen Migration auf DAB+ grundsätzlich zustimmen.

Im Besonderen

Als Vertreter eines kleinen Kantons mit einem konzessionierten Radiosender weisen wir darauf hin, dass unseres Erachtens die zukünftige digitale Verbreitung der Radiosender, welche weiterhin einen Gebührenanteil erhalten sollen, gesetzlich ungenügend abgesichert ist. Dies insbesondere deshalb, weil die digitale Verbreitung über DAB+ nicht direkt durch den Veranstalter erfolgt, der Veranstalter muss sich vielmehr auf einer externen Verbreitungsplattform einmieten. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf eine digitale Verbreitung des Programms.

Wir anerkennen, dass sich das BAKOM für eine Absicherung in den zukünftigen Vorgaben für die DAB+-Anbieter einsetzen will. Diese Absichtserklärung ersetzt aber nicht die gesetzliche Grundlage. In einem ersten Schritt kann eine gesetzlich verankerte Absicherung für diese neue digitale Verbreitungsart am besten durch eine Verlängerung der bisherigen Veranstalterkonzession bis zur definitiven Abschaltung von UKW erreicht werden.

Eine Konzessionsverlängerung bedeutet auch die Verlängerung und damit die Gewährleistung des bisherigen regionalen Leistungsauftrages.

Antrag

Die bisherigen Veranstalterkonzessionen sind bis zur definitiven Abschaltung von UKW bzw. der verbindlichen Regelung der Verbreitungsbedingungen für DAB+ zu verlängern.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme dienen zu können, und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

SCHAFFHAUGE!

Mit freundlichen Grüssen Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger